

TEXTTEIL

Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzunger

A1 Art und Maß der Nutzung, Abstandsflächen, Bauweise

- a In den WA_b-Gebieten ist die gem. §4 Abs.2 Ziffer 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung (die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften) gem. §1 Abs. 5 i. V. m. §1 Abs.9 BauNVO nicht zulässig und damit nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- b In den WA_b-Gebieten sind die gem. §4 Abs.3 Ziffer 1, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gem. §1 Abs.6 Ziffer 1 BauNVO nicht zulässig und damit nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- c Je Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten in Wohngebäuden unter Beachtung des erforderlichen Stellplatznachweises - zulässig.
- d Die Bestimmungen über die Abstandsflächen gem. Art.6 Abs.4 und 5 BayBO sind Bestandteil des
- e Die Grundstückgröße hat mindestens 450 m² zu betragen.

A2 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

- a Für die erste Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze, für die weitere Wohneinheit mind. 1 zusätzlicher Stellplatz zu errichten.
- b Garagen sind nur innerhalb der "Flächen für Garagen und Stellplätze" zulässig. Stellplätze sind hingegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der "Flächen für Garagen und Stellplätze" zuläs-sig. Sind "Flächen für Garagen und Stellplätze" nicht festgesetzt, so sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie sind - unbeachtlich der Baulinien - mit einem Stauraum von mind. 5,0m, max. 9,0m zu errichten. Lediglich bei den festgesetzten "Flächen für Garagen und Stellplätze" darf der Stauraum auf das Maß reduziert werden, welches sich aus dem Abstand von dieser Flächenbegrenzung zu der Straßenbegrenzungslinie ergibt.

A3 Dächer und Dachaufbauten, Firstrichtung

- Satteldach, 46°-53 Satteldach, 46°-53° a Gebäude:
- b Auf benachbarten Grundstücken aneinandergebaute Garagen sind in gleicher Dachneigung zu errichten, wobei die zuerst genehmigte bzw. errichtete Garage die Gestaltung vorgibt. Eine Abweichung der Dachneigung des in baulicher Verbindung mit der Garage stehenden Wohnhauses ist
- c Dachgauben dürfen einzeln eine Breite von 1,5 m, die Gesamtsumme der Einzelgaubenbreiten ¹/₃ der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muß mind. 1,25m betragen. Alle Gauben eines Gebäudes sind in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen.
- d Dacheindeckungen sind mit naturroten Ziegeln bzw. Betondachsteinen ausgenommen Photovoltaikziegel - auszuführen. Bei Dächern von Wintergärten ist Glas zulässig.
- e Dachüberstände an Haupt- und Nebengebäuden dürfen max. 60cm betragen.
- f Ist die Firstrichtung für die Garagen festgesetzt (→) gilt die weitere Festsetzung der Firstrichtung (→ →) nur für das Hauptgebäude. Soweit keine separate Firstrichtung für die Garagen festgesetzt ist, gilt die vorgeschriebene Firstrichtung sowohl für die Hauptgebäude als auch für die Garagen.

A4 Außenwände

a Fassadenverkleidungen aus Faserzement-, Kunststoff-, Klinkerplatten oder Fliesen sowie auffällige Putzstrukturen sind unzulässig. Die Fassadenfarbe ist in gedeckten Farben abzutönen.

A5 Sockel, Kniestock

- a Die Sockelhöhe (OK-Erdgeschoß-Rohfußboden) darf, gemessen in Gebäudemitte, max. 0,50m -bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Erschließungsfläche nicht überschreiten.
- b Liegt das natürliche Gelände des Baugrundstücks unter OK-Erschließungsfläche, so ist die Fläche zwischen Erschließungsfläche und Gebäude soweit aufzufüllen, daß die OK-Erdgeschoß-Roh-fußboden höchstens 0,5m über dem neu aufgeschütteten Gelände liegt.
- c Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 50cm gemessen auf der Außenseite der Außenwand, zwischen OK-Dachgeschoß-Rohfußboden und UK-Sparren allgemein zulässig.

A6 Einfriedungen

- a Als Einfriedung zu den Erschließungsflächen sind nur Mauern, Holzwände und Staketenzäune mit einer Höhe von max. 1,80m zulässig.
- b Sockel für Zäune dürfen eine Höhe von max 30cm nicht überschreiten.
- c Auf den zwischen den Baugrundstücken verlaufenden Grundstücksgrenzen (seitlich, rückwärtig) ist die Einfriedungsart freigestellt. Die Einfriedungsart ist je Grundstücksseite einheitlich auszufüh-

A7 Werbeanlagen, Fernsehantennen

- a Werbeanlagen, Hinweisschilder etc. sind in Werkstoff, Größe, Form und Farbe dem kleinteiligen Aufbau der Fassaden anzupassen. Unzulässig sind:
 - Werbeanlagen außerhalb der Stätten der Leistung
 - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
 Werbung oberhalb der Fensterbrüstung des 1.OG, bzw. bei eingesch. Gebäuden ober-
- b Das Anbringen von Automaten ist unzulässig.

A8 Grünordnung

- a Auf den privaten Grundstücksflächen sind je 200 m² unbebauter Fläche nach freier Standortwahl mind. ein hochstämmiger Obstbaum oder mind. ein Laubbaum 2. Ordnung sowie mind. 10 Sträucher zu pflanzen. Die Hausvorflächen sind, soweit sie nicht z. B. als Zufahrt, Zuweg, Stellplatz o. ä. benötigt werden, einzugrünen (§9 Abs. 1 Nr 20 und 25a BauGB).
- b Auf allen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft ist zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft eine Bepflanzung gemäß den Pflanzschematas (Anhang 1 der Begründung) vorzunehmen. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (Teilbereich ohne Schraffur) werden gemäß §9 Abs. 1a BauGB den Baugrundstücken innerhalb des Bebauungsplan-Gebiets "An der Heide I. Abschnitt" mit 8. Änderung des Bebauungsplans "An der Röthleiner Strasse" der Gemeinde Röthlein zugeordnet.
- c Der Teilbereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (Teilbereich mit Schraffur besonders gekennzeichnet) wird dem "Ökokonto" der Gemeinde Röthlein gemäß § 135a, Abs. 2 BauGB "gutgeschrieben" (2.850m²).
- d Alle Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Beginn der Erschließungsbauarbeiten abzuschließen. Sie sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Das Regenrückhaltebecken ist mit unterschiedlichen Uferausformungen, im Wechsel von Flach-und Tiefwasserzonen und differenzierten Böschungswinkeln (Bepflanzung gemäß Anhang 1 der Begründung) zu gestalten.

A9 Grundstückszufahrten

a Die Grundstückszufahrten sind an den im Plan besonders gekennzeichneten Stellen zu errichten. Sie dürfen eine Zufahrtsbreite von max. 6,0m nicht überschreiten.

A10 Lärmschutz

- a Der Lärmschutzwall ist im südlichen Abschnitt mit einer Höhe von 3,0m, im nördlichen Abschnitt mit einer Wallhöhe von 3,5m zu errichten. Die unterschiedlichen Abschnitte sind im Plan besonders gekennzeichnet.
- b Auf den im Plan besonders gekennzeichneten Grundstücken (L) dürfen Wohn- bzw. Schlafräume im Obergeschoß nur derart angeordnet werden, daß sie nicht auschließlich über Fenster auf der Westseite belüftet werden können. Bei dem mit (L) gekennzeichneten Gebäude gilt dies nur für die Schlafräume im Obergeschoß für die Schlafräume im Obergeschoß.

A11 Mögliche Rauchgasbelästigung durch Kamine

 Bei der Errichtung von Lüftungsöffnungen (Fenstern, etc.) ist zu beachten:
 Rauchgasbelästigungen sind grundsätzlich dann nicht anzunehmen, wenn
 bei festen Brennstoffen der Kamin mindestens 15 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume (z. B. Fenster oder Türen ins Freie) entfernt ist bzw. - bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen der Kamin mindestens 8 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt ist oder - die Kaminmündungen um mind. 1m höher liegen als die Oberkanten der Lüftungsöffnungen für

ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen



A12 Regenwasserversickerung

a Die Versiegelung der Freiflächen hat sich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zufahrten, Stellplätze, Wege etc. sind mit versickerungsgünstigen Belägen zu befesti-

A13 Sichtwinkel

a Die in der Planzeichnung eingetragenen Sichtwinkel an der Kreisstrasse sind von jeglicher Be-bauung, Anpflanzung, Aufschüttung etc. die mehr als 0,80m über die Verbindungsfläche der Straßenoberkanten hinausragt freizumachen und freizuhalten. Bestehendes Gelände ist soweit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 0,80m, auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährlei-

B Hinweise

- 1 Bei den im Plan dargestellten Grundstücksgrenzen handelt es sich um unverbindliche Darstellun-
- 2 Es wird darauf hingewiesen, daß das Ableiten von Grund-, Quell-, Hausdränage- oder Dränwasser in die Kanalisation nicht zulässig ist.
- 3 Zur Sanitärinstallation sollen wassersparende Armaturen verwendet werden.
- 4 Elektrizitätsanlagen wie Kabelverteilerschränke der Elektroversorgungsunternehmen und der Te-lekom und Straßenbeleuchtungsschaltstellen sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zu
- 5 Es wird darauf hingewiesen, daß auftretende Funde von Bodenaltertümern gem. den gesetzli-chen Bestimmungen unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen sind.
- 6 Für Regenwasserrückhaltungen werden 2,5m³ pro 100m² versiegelte Fläche empfohlen. Aufgespeichertes Oberflächenwasser sollte z. B zur Gartenbewässerung verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Satzung des Zweckverbandes RMG, die AVB-Trinkwasser bzw. die DIN 1988 zu beachten ist. Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen wird empfohlen, unverschmutztes Oberflächenwasser z. B. über Mulden oder Rigolen zu versickern.
- 7 Solarkollektoren sollten als Gestaltungselemente (z. B. Dachüberstände, Gaubenbedachung, Brüstungselemente, Firstbetonung, Wechsel mit Dachflächenfenstern, Terrassenüberdachung, etc.) in die Gebäudefassade oder Dachfläche integriert, bzw. auf Nebengebäuden oder Garagen zu-
- 8 Es wird empfohlen, Fassaden und Einfriedungen an geeigneten Stellen zu beranken.
- 9 Für die angestrebte Grundstücksbepflanzung sollten mind. 50% standortgerechte, heimische Laubgehölze aus folgender Gehölzauswahl Verwendung finden: Winterlinde, Esche, Vogelkirsche, Spitzahorn, Stieleiche Obstbäume in Sorten, Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Mehlbeere Bäume 1. Ordnung: Bäume 2. Ordnung: Hasel, Eingriffliger Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Wildrosen, Sträucher: Salweide, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Li
- 10 Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, insb. bei Gülledüngung, Pflanzenschutzmaßnahmen und Erntearbeiten gerechnet werden muß.
- 11 Die Gemeinde stellt ein Trennsystem zur Verfügung. Das Niederschlagswasser wird hierbei in das am Nordrand befindliche Regenrückhaltebecken abgeleitet.

Baumpflanzung (sh. Anhang 1) - ungefährer Standort öffentliches Pflanzgebot §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB z. B.(L) Lärmschutz (sh. Textziffer A11b) SD Satteldach 46°-53° Dachneigung

B Hinweise

weise

.-----

. 418

	geplante Grundstücksgrenze	
	entfallende Grundstücksgrenze	
_	bestehende Grundstücksgrenze	
	Höhenlinie	
	Flurnummer	

Sichtwinkel

	Maß der Nutzung	Füllschema der Nutzungsschablone
and the second s	Geschoß- flächen- zahl	
Bau-	Dachform	

Dachneigung

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 18. Ha; 1999 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 24. Mai 1995 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 9.7.2001 bis 9.8.2001 and 19 11. öffentlich ausgelegt.

Röthlein, den 15. Januar 2002

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 18.12.2001 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Röthlein, den 15 . fanta 2002

D Der Beschluß des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist am 11. Jan 2002 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Röthlein während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Röthlein, den 15 Januar 2002



GEMEINDE RÖTHLEIN

GEMEINDETEIL HEIDENFELD

BEBAUUNGSPLAN "AN DER HEIDE I. ABSCHNITT" MIT 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AN DER RÖTHLEINER STRASSE" M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: peichl + metz, Bergrheinfeld 25. September 2000/22. Mai 2001/17. Sept. 2001/18. Dez. 2001